

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der Fa. BIOSERVICE Zach GmbH

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten ausschließlich unsere, dem Vertragspartner bekannt gegebenen Verkaufsbedingungen.  
Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.  
Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.

## § 2 Vertragsschluss

Der Vertragsschluss gilt als erfolgt, wenn wir eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt haben oder die bestellte Ware von uns übergeben wurde.

## § 3 Preise – Zahlungsbedingungen - Eigentumsvorbehalt

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Bis zur gänzlichen Bezahlung des für die Ware geschuldeten Kaufpreises bleibt die Ware unser Eigentum. Dies auch dann, wenn Sie verarbeitet wurde. Das derart hergestellte Erzeugnis steht weiter unter Eigentumsvorbehalt. Im Falle einer Weiterveräußerung verpflichtet sich unser Vertragspartner bereits jetzt, den Verkaufserlös für die gelieferte Ware uns abzutreten und von der erfolgten Abtretung sowohl den Käufer der Ware als auch uns zu verständigen. Er erkennt ausdrücklich diesen Eigentumsvorbehalt als wirksam an.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Zahlungen an uns werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 4 Lieferfristen – Lieferbedingungen

1. Liefertermine und Lieferfristen gelten, sofern nicht anders vereinbart, nur als annähernd und nicht verbindlich. Sollten Waren - trotz unserer Bemühungen - später als zum angekündigten „voraussichtlichen“, Liefertermin beim Kunden eintreffen, so haften wir in keiner Form für daraus dem Kunden allfällig entstandene Unkosten, welcher Art auch immer. Wir sind berechtigt, die vertragliche Lieferung in Teilmengen zu erbringen.  
Mehrkosten, die aufgrund von Eil- oder Expresswünschen des Vertragspartners entstehen, sind von diesem zu tragen.
2. Fälle Höherer Gewalt (unwetterbedingter Ernteausfall, Hitze/Frostschäden, Lagerschäden, oder ähnliches) setzen zwischen den Vertragspartnern bestehende Kontraktvereinbarungen außer Kraft.
3. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik oder ähnliche Umstände, Verkehrsstörungen, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschaden, Energiemangel unmöglich oder übermäßig erschwert, so werden wir für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Solche Ereignisse berechtigen uns auch, vom Vertrag zurückzutreten.

## § 5 Gefahrenübergang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, geht die Gefahr bei Übernahme der Waren auf den Besteller über, gleich, ob der Besteller selbst die Ware entgegennimmt, oder ein hierzu Beauftragter.

## § 6 Gewährleistung - Haftungsausschluss

1. Die Ware ist nach der Anlieferung vom Kunden unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels an uns bekanntzugeben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt.  
Der Vertragspartner hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
2. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Sollte Ware einen Sachmangel aufweisen, gilt dies nicht als eine durch uns zu vertretende Pflichtverletzung, wenn wir die Ware ordnungsgemäß gehandelt haben und die Nichteinhaltung mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden konnte.  
Wir haften nur für grobes Verschulden. Die Haftung für Folgeschäden welcher Art auch immer ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist unsere Haftung auf den Wert der gelieferten Ware beschränkt. Wir sind berechtigt, bei behaupteten Gewährleistungsansprüchen dem Warenempfänger unsere Ansprüche gegenüber dem Vorlieferanten abzutreten und sind in einem solchen Falle von jeglicher Haftung frei.  
Allfällige Regressforderungen die Ersatzpflichtige gemäß § 12 PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Ersatzpflichtige weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

## § 7 Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. In sämtlichen Streitigkeiten, die aus den zwischen den Parteien geschlossenen Geschäften entstehen, ist das Gericht in A-3950 Gmünd zuständig, anzuwenden ist Österreichisches Recht.